

Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Fütterung in der Biologischen Landwirtschaft

G. PLAKOLM

Die Verordnung 2092/91 ist seit 1992 der einheitliche Standard für die Erzeugung und Kontrolle in der Biologischen Landwirtschaft innerhalb Europas. Durch den bedeutenden Importmarkt Europas und diesbezügliche Regelungen in dieser Verordnung ergibt sich eine Wirksamkeit weit über die Grenzen Europas hinaus.

Seit dem Jahr 2000 sind auch die im Jahr zuvor beschlossenen Regeln zur Tierhaltung wirksam. Ein Grundprinzip dabei ist die flächengebundene Haltung, welche Auslauf bzw. Weide sowie eine Begrenzung des Tierbesatzes pro Hektar einschließt. Ein grundsätzliches Ziel ist es, die Ansprüche hinsichtlich Tier- bzw. Artgerechtigkeit möglichst gut zu erfüllen. Dies gilt auch für die Fütterung.

Prinzipien bei der Fütterung

- „Das Futter soll den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken und dient eher der Qualitätsproduktion als der Maximierung der Erzeugung.“ (Anhang I B 4.1)
- Das Futter muss aus biologischer Erzeugung stammen, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.
- Bei Pflanzenfressern müssen 50 % des Futters aus dem eigenen bzw. Kooperations-Biobetrieb stammen.
- Einer natürlichen Fütterung kommt ein besonderer Stellenwert zu.
 - Alle Jungsäuger müssen während eines Mindestzeitraumes mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden;
 - Schweinen und Geflügel ist in der Tagesration Raufutter anzubieten;
 - Pflanzenfressern ist ein Maximum an Weidegang zu gewähren und mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen.

- GVO selbst bzw. Derivate dürfen nicht verwendet werden;
- ebenso sind Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung in der Tierernährung nicht erlaubt;

Bei der Beschlussfassung dieser Regeln für die Bio-Tierhaltung standen die Ziele fest. Jedoch war klar, dass sie nicht bzw. noch nicht gleich zu 100 % erreichbar sind, bzw. klimatische Extremsituationen zu speziellen Regelungen zwingen. Daher war es notwendig, Ausnahmen zu formulieren, um eine Entwicklung dieses Sektors zu ermöglichen und „gleiche“ Wettbewerbsbedingungen für die ganze Union zu schaffen.

Ausnahmen von der Regel

Bei der Fütterung gelten folgende Ausnahmen von den grundsätzlichen Regeln:

- In der Ration sind im Durchschnitt bis 30 % Umstellungsfutter erlaubt; stammen sie aus dem eigenen Betrieb, können es 60 % sein (Berechnung als Trockenmasse).
- Für die Wandertierhaltung bzw. den Auftrieb auf Bergweiden können Gebiete ausgewiesen werden.
- Bei Milchvieh kann die Kontrollstelle für höchstens drei Monate während der frühen Laktation eine Senkung des Trockenmasseanteils an Raufutter bis 50 % zulassen.
- In begrenztem Umfang sind konventionelle Futtermittel erlaubt, wenn der Kontrollstelle „glaubhaft“ nachgewiesen werden kann, dass eine ausschließliche Versorgung mit Bio-Futtermitteln nicht möglich ist. Bis zum August 2005 waren für Pflanzenfresser bis 10 %, für andere Tierarten bis 20 % der Trockenmasse der Futtermittel

tel landwirtschaftlicher Herkunft (jährlich berechnet; in Tagesration maximal 25 %) erlaubt.

Schrittweise Anhebung des Bioanteils

Die Verfügbarkeit von Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft hat sich in der Zwischenzeit verbessert, allerdings nicht überall in der Europäischen Union und auch nicht für alle Einzelfuttermittel gleichmäßig. Während durch den Zuwachs von flächenstarken Biobetrieben im Osten Österreichs Getreide und einige Körnerleguminosen praktisch zu 100 % bioverfügbar sind, ist dies in einigen Staaten Südeuropas bzw. bei neuen Mitgliedstaaten noch nicht so weit. Durch die Trockenheit der letzten Jahre hat es sogar den Anschein als hätte sich die Lage in Südeuropa noch verschlimmert.

Eine Lücke herrscht allerdings (noch) bei Eiweißträgern. Da sie nicht so schnell zu schließen sein wird, hat man sich in Brüssel in langwierigen und schwierigen Diskussionen auf einen Kompromiss geeinigt, der eine schrittweise Rücknahme des erlaubten %-Satzes an konventionellen Futtermitteln vorsieht. Dabei hat die Europäische Kommission und wenige Mitgliedstaaten einen sehr großen Druck gemacht. In den nächsten Jahren werden große Anstrengungen unternommen werden müssen, um dieses Ziel tatsächlich zu erreichen. Es bietet aber eine Chance für Ackerbaubetriebe, die Fruchtfolgen mit Leguminosen anzureichern. Es bleibt zu hoffen, dass die Marktkräfte stark genug sind, um diesen Prozess nachhaltig in Gang zu bringen.

Seit 25. August 2005 gilt diese neue Regelung. Der maximal erlaubte Zukauf von Futtermitteln konventioneller Herkunft wird in Zweijahresschritten um jeweils 5 % abgestuft:

Autor: Dr. Gerhard PLAKOLM, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität, Austrasse 10, A-4600 WELS/THALHEIM, email: gerhard.plakolm@raumberg-gumpenstein.at

Raufutterverwerter

- 5 % bis 31.12.2007

Monogastrier

- 15 % bis 31.12.2007
- 10 % bis 31.12.2009
- 5 % bis 31.12.2011

Bei Raufutterverwertern ab 2008 und bei Monogastriern ab 2012 gibt es daher keinen Zukauf von Futtermitteln konventioneller Herkunft mehr.

Positivlisten – ein Prinzip der Verordnung

Positivlisten sind ein Prinzip der Verordnung 2092/91. Es dürfen nur jene Produkte in den Betrieb eingebracht werden, die in diesen Positivlisten des Anhangs II ausdrücklich angegeben sind. Dies betrifft auch konventionelle Futtermittel-erzeugnisse, (ohne Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt) und sonstige Zusatzstoffe für die Tierernährung.

Derzeit finden sich (noch) unten angeführte Futtermittel im Anhang II C. Im Jahre 2003 hätte diese Liste wesentlich gekürzt werden sollen. Es bestand ursprünglich die Vorstellung, dass zu diesem Zeitpunkt eine größere Anzahl von Futtermitteln in ausreichender Menge aus Bioanbau zur Verfügung stehen würde.

Tatsächlich ist diese Liste aber 2003 eher länger geworden. Es ist ein Problem dieser Verordnung, dass die Verfügbarkeit über die gesamte Europäischen Union betrachtet wird (bzw. werden muss) und nicht auf einzelne Regionen bzw. Mitgliedstaaten. Damit konnte das ursprüngliche Ziel der Kürzung dieser Liste nicht erreicht werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass dies bei einer kommenden Überarbeitung passiert, möglicherweise aber auch ein vollkommen anderer Grundsatz zur Anwendung kommt (z.B. Formulierung von klaren Grundprinzipien, die eine Einführung der Prinzipien Regionalität und Flexibilisierung erlauben).

In der Praxis bestehen in Österreich unterschiedliche Bedingungen für einzelne Gruppen von Bio-Tierhaltern. Jene, die in keinem Verband organisiert und auch bei keinem Vermarktungsprojekt

beteiligt sind, gilt die Liste des Anhang II C. Allerdings gelten die Einzelfuttermittel Weizen, Roggen, Gerste, Triticale, Hafer, Mais, Erbse, und Ackerbohne seit 2003 als bioverfügbar. Sollte dennoch zeitlich oder lokal eines dieser Einzelfuttermittel nicht bioverfügbar sein, so muss nicht auf eine andere Komponente umgestiegen werden, aber diese Nicht-Verfügbarkeit ist von einem regionalen Händler zu bestätigen. Diese Bestätigung muss bei der Betriebskontrolle vorliegen und kann nicht nachträglich eingeholt werden. Weitere Einschränkungen gelten für Mitgliedsbetriebe von Bio Austria.

Konventionelle Futtermittel -Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

In der vollständigen Positivliste des Anhangs II C der Verordnung 2092/91 sind bei den einzelnen Arten die Erzeugnisse (z.B. Flocken) bzw. Nebenerzeugnisse (z.B. Schälkleie, Futtermehl, Kleber, Keime) ausdrücklich genannt und es dürfen nur die dort genannten Arten verwendet werden. Produkte mit grundsätzlich ausreichender Bioverfügbarkeit in Österreich wurden in Klammer gesetzt, für Bio Austria-Betriebe nicht erlaubte sind *kursiv* gestellt (ausführlich siehe Infoxgen, Betriebsmittelkatalog).

- 1.1 Getreide: (Hafer), (Gerste), (Roggen), (Weizen), (Triticale), Dinkel, (Mais), Malzkeime, Biertreber, *Rispenhirse, Sorghum, Reiskeimkuchen*
- 1.2 Ölsaaten, Ölfrüchte: Raps, Soja, Sonnenblumen, *Baumwollsaat*, Leinsamen, *Sesamkuchen, Palmkernkuchen*, Kürbiskernkuchen, *Olive, Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)*
- 1.3 Körnerleguminosen: *Kichererbsen, Erven*, Platterbsen, (Erbsen), *Puffbohnen*, (Ackerbohnen), *Wicken*, Lupinen
- 1.4 Knollen, Wurzeln: Zuckerrübenschnitzel, *Kartoffeln, Bataten, Kartoffelpülpel, Kartoffelstärke*, Kartoffeleiweiß und *Maniok*
- 1.5 Andere Samen und Früchte: *Johannisbrot, Kürbisse, Zitrustrester, Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben* und *Traubentres-*

ter; Kastanien, Walnusskuchen, Haselnusskuchen, Kakaoschalen und -kuchen, Eicheln

- 1.6 Grünfutter und Raufutter: Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Kleegrünmehl, Grünfutter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und *Wurzelgemüse für Grünfutter*
- 1.7 Andere Pflanzen: Melasse als Bindemittel, *Melasse allgemein, Seealgenmehl, Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze* und Kräuter.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs

Diese Positivliste für Futtermittel tierischen Ursprungs ist sowohl für konventionelle als auch Bio-Futtermittel gültig. Bio Austria erlaubt darüber hinaus Topfen, Sauermilch und Eiprodukte nur aus biologischer Herkunft.

- 2.1 Milch und Milcherzeugnisse: Rohmilch, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver, Quark (Topfen) und Sauermilch
- 2.2 Fisch, andere Meerestiere: *Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert, enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren (ausschließlich für Jungtiere), Fischmehl*
- 2.3 Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

Literatur

- Verordnung (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Konsolidierte Fassung: <http://www.gumpenstein.at/biodiv/biolandb.htm>.
- HOZZANK, A.: Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft in Österreich. Infoxgen, Enzersfeld. www.infoxgen.com